

## Nr. 70. Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtage betreffend;

vom 12. Oktober 1899.

Seine Majestät der König haben beschlossen, die getreuen Stände des Königreichs Sachsen zu einem gemäß § 115 der Verfassungsurkunde abzuhaltenden ordentlichen Landtage auf

den 7. November dieses Jahres

in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen.

Allerhöchstem Befehl gemäß wird Solches und daß an die Mitglieder beider Ständischer Kammern noch besondere Missiven aus dem Ministerium des Innern ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 12. Oktober 1899.

## Gesamtministerium.

Schurig.

v. Meißsch.

Meißter.

---

## Nr. 71. Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1898 betreffend;

vom 12. Oktober 1899.

Zur Ausführung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 10. Juni 1898 (G. u. V.-Bl. S. 153 flg.) wird unter Aufhebung der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 betreffend, vom 6. Dezember 1876 und im Einverständnis mit dem Justiz-Ministerium hiermit Folgendes verordnet:

Zu Art. 2  
unter 4.

§ 1. Die zu Gunsten der Urkunden über Gegenstände, deren Werth ausschließlich etwaiger Zinsen den Betrag von 150 Mark nicht übersteigt, geordnete Stempelbefreiung

ist eine allgemeine und leidet daher auch auf die nach festen Sätzen bestimmten Stempelabgaben Anwendung.

Voraussetzung dieser Stempelbefreiung ist jedoch, daß der Gegenstand, auf welchen sich die betreffende Urkunde bezieht, überhaupt nach Gelde geschätzt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so ist die Urkunde von den im Tarife nach festen Sätzen geordneten Stempelabgaben nicht befreit.

§ 2. Zu denjenigen Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde oder einem Notare aufgenommen oder ausgefertigt werden, ist der gesetzliche Stempel bei deren Aufnahme oder Ausfertigung von der Behörde oder dem Notare verlagsweise zu verwenden. Zu Art. 6.

Daselbe gilt von der Verwendung des Stempels zu Versteigerungsprotokollen innerhalb der geordneten achttägigen Frist, dafern die Versteigerung von einer Behörde oder in deren Auftrage durch bei ihr angestellte Beamte oder von einem Notare vorgenommen wird.

Werden bei Behörden oder Notaren Erklärungen, welche ein stempelpflichtiges Geschäft in sich schließen, protokollarisch aufgenommen, so ist der deshalb geordnete Stempel zu dem betreffenden Protokolle zu verwenden. Erfolgt darauf eine Ausfertigung des Protokolles, so ist dieselbe mit dem wegen des betreffenden Geschäfts zu dem Protokolle bereits verwendeten Stempel nicht nochmals zu vernehmen.

Sind von Verwaltungsbehörden oder Notaren Stempelbeträge verlagsweise verwendet worden, welche nachher von den nach Art. 7 des Gesetzes zu deren Entrichtung verpflichteten Personen nicht eingebracht werden können, so werden den betreffenden Verwaltungsbehörden oder Notaren, dafern sie die erfolgte Verwendung sowie die Uneinbringlichkeit zu bescheinigen vermögen und ihnen nach den obwaltenden Umständen auch nicht der Vorwurf gemacht werden kann, daß bei größerer Wachsamkeit ihrerseits die Uneinbringlichkeit zu verhüten gewesen wäre, auf deren Anlangen die uneinbringlichen Stempelbeträge zurückerstattet.

Gesuche um dergleichen Zurückerstattungen sind beim Finanz-Ministerium unmittelbar anzubringen.

§ 3. Die Stempelmarken lauten auf Werthsbeträge von Zu Art. 10.  
10, 20, 40, 50, 60 und 80 Pfennigen  
und von  
1, 1½, 2, 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Mark.

§ 4. 1. Der Verkauf der Stempelmarken erfolgt an denjenigen Orten, an denen eine Bezirkssteuereinnahme ihren Sitz hat, durch diese, an denjenigen Orten, an denen sich keine Bezirkssteuereinnahme, aber ein Amtsgericht befindet, durch die Amtsgerichtskasse.

Außerdem bestellt das Finanz-Ministerium nach Befinden für die weder eine Bezirks-

steuereinnahme noch ein Amtsgericht besitzenden Orte, bei denen sich ein Bedürfniß dazu geltend macht, besondere Ortsstempelinnehmer. Die Dienstverhältnisse derselben werden bei der Bestellung geregelt. Die Bestellung ist in den betreffenden Lokalblättern zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dafern am Sitze eines Amtsgerichts noch ein früher verpflichteter besonderer Ortsstempelinnehmer in Dienst steht, bewendet es daselbst bis zu dem Zeitpunkte seines Wegfalls bei dessen Bestellung.

2. Die Kassenbeamten der Amtsgerichte und die etwa besonders bestellten Ortsstempelinnehmer erhalten für den Verkauf der Stempelmarken eine Vergütung, deren Höhe vom Finanzministerium im einzelnen Falle bestimmt wird.

3. Die bei Verwaltungsbehörden mit dem Bezuge, der Vertheilung und Berechnung der bei diesen Behörden verbrauchten Stempelmarken betrauten Beamten (Stempelvertheiler) erhalten für ihre Mühewaltungen hierbei eine Gebühr, welche bis auf weiteres auf ein Prozent des Werthes der für die betreffende Behörde erkauften Stempelmarken festgesetzt wird.

Diese Gebühr wird nicht gewährt, dafern ein Beamter der betreffenden Behörde etwa zum Ortsstempelinnehmer bestellt ist.

Die Gewährung dieser Gebühr setzt voraus, daß bei der betreffenden Verwaltungsbehörde über die von ihr bezogenen Stempelmarken ein besonderes Buch geführt wird, welches der Bezirkssteuereinnahme oder der Amtsgerichtskasse oder dem Ortsstempelinnehmer, von denen die Stempelmarken entnommen werden, bei dem Bezuge jedesmal vorzulegen ist und in welches die erkauften Stempelmarken von der Verkaufsstelle nach Gattung und Werth einzutragen sind.

Diese Stempelbezugsbücher, welche auf Ansuchen durch die Bezirkssteuereinnahmen unentgeltlich verabfolgt werden, sind am Jahreschlusse nach Aufrechnung abzuschließen und nach vorgängiger Attestation durch den Vorstand oder ein Mitglied der betreffenden Behörde an die Bezirkssteuereinnahme einzusenden, von welcher der Betrag der ausfallenden Gebühr festgestellt und dem Stempelvertheiler ausgezahlt wird. Beim Dienstwechsel der Stempelvertheiler hat sich der Vorgänger mit seinem Dienstinachfolger wegen des ihm zukommenden Antheils an der Vertheilergebühr auseinanderzusetzen, der Nachfolger daher über den vollen Jahresbetrag der Gebühr einschließlich des dem Vorgänger daran zukommenden Antheils zu quittiren.

Die Stempelbezugsbücher sind dem Stempelfiskale auf dessen Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 5. Der Umtausch verdorbener Stempelmarken gegen andere von gleichem Werthsbetrage findet in der Regel nur dann statt, wenn

1. erwiesen wird, daß der Schaden lediglich durch Zufall oder Versehen veranlaßt und von den betreffenden Stempelmarken oder von den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein, oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, wodurch das steuerliche Interesse gefährdet werden kann, und

2. der Erstattungsanspruch innerhalb 14 Tagen, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, bei der Bezirkssteuereinnahme angemeldet wird.

Die zu Versicherungspolizen verwendeten Stempelmarken werden gegen andere von gleichem Werthsbetrage umgetauscht, wenn die betreffenden Versicherungsverträge nicht in Kraft getreten und die Versicherungspolizen erweislich nicht zur Aushändigung gelangt sind, die Polizen auch im Laufe des auf das Jahr der Ausstellung folgenden Kalenderjahres kreuzweise durchstrichen bei der Bezirkssteuereinnahme eingereicht werden.

Ueber die Umtauschgesuche entscheidet das Finanz-Ministerium.

§ 6. Die Verwendung der Stempelmarken geschieht durch das Aufkleben und die Kassation derselben.

Zu Art. 11  
und 14  
Abfaß 3.

Das Aufkleben der Stempelmarken hat an einer in die Augen fallenden geeigneten Stelle der stempelpflichtigen Urkunde, beziehentlich der Akten, zu welchen die Verwendung erfolgt, dergestalt zu geschehen, daß die aufgeklebten Marken mit der ganzen Rückseite an der Unterlage haften und den Text der Schrift nicht verdecken.

Bei der Kassation sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Behörden haben die Kassation dadurch zu bewirken, daß sie jede einzelne der aufgeklebten Marken mit dem Abdruck ihres amtlichen Stempels dergestalt, daß dieser Abdruck voll auf die Marke zu stehen kommt, versehen und überdies das Datum der Verwendung in arabischen Ziffern auf die Marke schreiben, dafern nicht der Stempelabdruck dasselbe bereits mit enthält.

2. Soweit die Kassation nicht von einer Behörde geschieht, müssen auf jede einzelne der aufgeklebten Marken mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma Desjenigen, der die Marke verwendet und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern) mittels deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben werden (z. B. 2./12. 74, statt: 2. Dezember 1874, K. G. M. statt: Karl Georg Müller, oder F. & M. statt: Fiedler & Marx).

Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Enthält der Kassationsvermerk mehr, als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben

statt in Ziffern), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

3. Die Stempelabdrücke, welche auf die Marken gebracht werden, müssen in allen ihren Theilen genau und deutlich sein.

Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, Oktober, November und Dezember durch 7ber, 8ber, 9ber und 10ber.

Die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechend verwendeten und kassirten Stempelmarken gelten als nicht verwendet. Dasselbe gilt, wenn von den verwendeten Marken Theile fehlen oder wenn dieselben aus Bruchstücken von Marken zusammengesetzt sind.

§ 7. Sind bezüglich solcher Urkunden, zu welchen die Verwendung des Stempels nach den Vorschriften des Gesetzes oder des Tarifs nicht oder doch nicht nothwendig durch eine Behörde oder einen Notar zu erfolgen hat, mehrere Personen antheilig zur Entrichtung des Stempels verpflichtet, so kann die Verwendung der Stempelmarken für sämtliche Betheiligte durch Einen derselben geschehen.

Zu Art. 21 b.

§ 8. Die in Art. 21 b unter I erwähnte Zufertigung der Zahlungsaufforderung hat dergestalt zu erfolgen, daß die Zahlungsaufforderung dem Empfänger seitens einer Behörde oder eines Notars entweder an Amtsstelle übergeben oder durch die Post übersendet wird. Behörden können die Zufertigung auch in der Weise bewirken, daß sie die Zahlungsaufforderung durch einen verpflichteten Beamten oder Boten unmittelbar überbringen lassen. Ueber die erfolgte Uebergabe an den Empfänger oder Absendung durch die Post oder Uebermittlung an den Beamten oder Boten ist ein kurzer Vermerk zu den Sachakten oder zur Kostenberechnung zu bringen.

Die Zufertigung der Zahlungsaufforderung wird in allen Fällen durch eine dem Inhalte der letzteren entsprechende mündliche Eröffnung ersetzt, wenn der Erfolg durch eine darüber aufgenommene Nachricht zu den Akten bezeugt ist.

Die mit der unmittelbaren Ueberbringung von Zahlungsaufforderungen beauftragten Beamten oder Boten haben für jeden Tag, an dem sie Bestellungen ausführen, formlose Aufzeichnungen über die Behändigung anzulegen. In diesen ist weiter nichts als das Datum und die Geschäftsnummer des Schriftstückes sowie der Familienname des Empfängers zu vermerken. Die mit dem Namen des Boten zu versehenen Aufzeichnungen sind aller 14 Tage oder auch in kürzeren Fristen in Umschlägen, die den Namen des Boten und die Jahreszahl tragen, zu sammeln. Wird gegen die Abforderung von Stempelbeträgen Beschwerde an das Finanz-Ministerium erhoben, so hat die Behörde, welche die Zahlungsaufforderung durch einen verpflichteten Beamten oder Boten hat

bestellen lassen, die erwähnten Aufzeichnungen einzusehen und den Tag der Behändigung dem Vermerke über die Uebermittlung an den Beamten oder Boten hinzuzufügen.

Soweit die Zufertigung einer Zahlungsaufforderung durch einen verpflichteten Beamten oder Boten erfolgt, sind in Betreff der Personen, an welche für den Empfänger die Bestellung wirksam geschehen kann und in Ansehung der Zeit und des Ortes der Bestellung sowie im Falle der Annahmeverweigerung die einschlagenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend zu beobachten. Niederlegung der Zahlungsaufforderung bei einer Behörde ist ausgeschlossen. Der Beamte oder Bote hat vielmehr, wenn der Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen wird und eine Ersatzbestellung nicht ausführbar ist, das betreffende Schriftstück mit der darauf gebrachten Bemerkung, daß es nicht zu behändigen gewesen sei, zurückzureichen.

Die auf Beschwerden oder auf Gesuche um Rückerstattung zuviel bezahlter Stempelabgaben ergehenden Entscheidungen des Finanz=Ministeriums werden durch das letztere nach den für die Post über die Behändigung von Briefen mit Postzustellungsurkunde bestehenden Bestimmungen zugestellt.

Dresden, am 12. Oktober 1899.

**Finanz=Ministerium.**

**v. Wagdorf.**

Scheunert.

---

### Berichtigung.

In der Verordnung, die Vollstreckung von Gefängnißstrafen an Personen weiblichen Geschlechts betreffend, vom 14. September 1899 (G.= u. V.=Bl. S. 417) ist auf Zeile 11 anstatt „viermonatige“ Gefängnißstrafe vielmehr „dreimonatige“ Gefängnißstrafe zu lesen.